

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vertragsmäßige Regelung fand und bis heute Bestand gehabt hat.

Während des heftigen Federkrieges erging von den Herzogen Wilhelm und Ludwig am 18. Juni 1514 (Sonntag nach Corporis Christi) an den Hauptmann in Furth, Sigmund von Seiboltstorf, ein Befehl, den wir aus einem Erlasse an den Bizeidom Sigmund von Schwarzenstein und die Räte zu Straubing kennen: „Wir haben auch bemelttem hauptman bevolhen das Er ain gemallte Bisier des Dbern walds vnnnd der Irrigen grenizen wie die March vnnnd Lanndgranitzen laut der Bnnsern anzaigens gegen der Cron beheynt stee, machen sol, damit wir, wo von den sachen furan gered sold werden, deßt das dauon Ratslagen mogen. das haben wir euch nit wellen Verhallten, damit Ir Verfueget das des ain geschickhte Bisier gemacht auch Ime ain geschickhter maler zugeordnet werde. Daran thut Ir Bnnser maynung.“ Bizeidom und Räte zu Straubing beeilten sich den herzoglichen Befehl sofort auszuführen. Schon am 22. Juni 1514 (Octava nach Corporis Christi — so darf wohl das in der Abschrift mangelhaft überlieferte datum nach Corporis Christi sinngemäß ergänzt werden —) konnten sie melden: „Gnedig herrn wir haben auch laut Ewer furstlich gnädigen beuelchs ainen geschickhten maler den wald di grenizn vnnnd gannke gelegenheit desselben zu uerzeichnen Berordnet der Sollichs vnnverzogenlich thun wurdet.“ Der „geschickhte Maler“, der kaum anderswoher als aus Straubing gewesen sein kann, dürfte sofort nach Furth i. Wald abgegangen und die Arbeit mit kräftiger Unterstützung des Hauptmanns Sigmund von Seiboltstorf an Ort und Stelle begonnen haben, so daß sie am Ende der Amtszeit des Auftraggebers (1. Februar 1515) vollendet vorlag, wie man aus den Worten schließen muß: „Ze merckhen das ich Sigmund von Seyboltstorf zu Nitterswörth etc. den Wald mit gueter grindiger vnnnd wahrhafftiger erkundung“ so habe verzeichnen lassen. Den Namen des Zeichners und Malers erfahren wir weder aus der Korrespondenz der Beteiligten noch aus der Karte selbst, er müßte denn am rechten unteren Rande, der leider abgerissen ist, gestanden sein.

Für die Anlage der Karte wurde, was noch im besonderen hervorgehoben sei, neben dem Material des Grenzhauptmanns und den Aussagen alter Leute die von dem Further Kaplan und Notar Andreas Nagl stammende Grenzbeschreibung von 1462 ver-

wendet, wie dem Gleichlaut mancher Stellen des Notariatsinstrumentes und der auf der Karte stehenden Notizen zu entnehmen ist.<sup>16)</sup>

Was die Ausführung der Karte selbst anbelangt, so haften begreiflicherweise dem Blatte Mängel an, wie sie ersten Versuchen anzuhafte pflegen. Die Entfernungen sind nur nach dem Augenmaß berücksichtigt. Das richtige Verhältnis verschiebt sich von Nordwesten gegen Südosten immer mehr. Während die Partie vom Spitzberg (j. Madler Häng) bis Furth i. Wald in der Ausdehnung annähernd zutreffend wiedergegeben ist, tritt in den Partien Furth-Eschlkam, Eschkam-Neukirchen, Neukirchen-Lam eine stets zunehmende Verkürzung ein, die in der Partie Lam=Arber geradezu zum Mißverhältnis sich auswächst. Da die Langesgrenze auf dieser letzten südöstlichen Strecke nur am Arber strittig war, da hier, wie es scheint, keine böhmischen Verwüstungen stattgefunden hatten, auch keine Verkehrsstraße nach Böhmen durchzog, glaubte vermutlich der Zeichner die Kürzung vornehmen zu dürfen. Vielleicht ist er, auf dem Standorte Buchenbühl ob Engelsbütt stehend, von wo der Blick ungehindert bis zum Arber reicht, zu der Meinung gekommen, daß die Strecke tatsächlich nicht länger sei. Gewiß hätte da der Grenzhauptmann berichtigend eingreifen sollen.

Im einzelnen zeigt sich der Unterschied in der Gegenüberstellung der Länge der Luftlinie nach der Seiboltstorf-Karte und nach der bayerischen Generalstabskarte von 1870 und 1871:

a) Strecke vor Furth, Seiboltstorf-Karte	33 cm,	Generalstabskarte	6 cm
b) Furth-Eschlkam	102 "	"	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
c) Eschkam-Warzenried	90 "	"	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
d) Warzenried-Neukirchen	57 "	"	8 "
e) Neukirchen-Lam	75 "	"	17 "
f) Lam=Arber	73 "	"	22 "

Bringt man den Maßstab der Generalstabskarte auf den Maßstab der Seiboltstorf-Karte, so tritt das Verhältnis bzw. Mißverhältnis richtig in die Erscheinung:

33 : 36, 102 : 63, 90 : 51, 57 : 48, 75 : 102, 73 : 132  
Es erübrigt noch, die Notizen, welche die Ortschaften, Berge, Fluren und Flüsse begleiten, auch die die bayerischen Rechte kennzeichnenden Bemerkungen kurz zu betrachten und die Örtlichkeiten nach den modernen Generalstabskarten a) Cham (oft) 1870, Nr. 43 b) Lam 1871, Nr. 44, c) Zwiesel (west) 1870, Nr. 50 zum besseren Verständnis zu identifizieren: Der Spitzperg [j. Madler Häng]